

Änderung der Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth

Gegenüberstellung

§ 1 Reinigungs- und Gebührenpflicht

Alter Text
(2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Sommerreinigung der Gehwege von Straßen im Sinne von Absatz 1, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Dabei gelten als Gehwege auch, a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, b) entsprechende im Straßenverzeichnis aufgeführte Flächen von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m, c) gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
Neuer Text
(2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Sommerreinigung der Gehwege von Straßen im Sinne von Absatz 1, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth den Eigentümern auferlegt wurde.

Alter Text
(3) Die Gehwege werden insbesondere von Abfällen, Schmutz, Unkraut und Laub gereinigt. Die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung obliegt ausschließlich der Stadt.
Neuer Text
(3) Die Gehwege werden insbesondere von Abfällen, Schmutz, Pflanzenwuchs und Laub gereinigt. Die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 2 Gebührenpflichtige Personen

Alter Text
(7) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Gebührenpflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.
Neuer Text
(7) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Gebührenpflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder von ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.